

Ergänzende Bedingungen

Zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung–GasGVV)“ vom 26.10.2006, BGB I. 2006,Teil I Nr. 50, S. 2391ff. - gültig ab 01.01.2022

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

- 1.1.

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Achim AG (nachfolgend SWA genannt) ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Der Kunde leistet monatlich gleichbleibende, von der SWA fest zulegende Abschlagszahlungen auf den Gasverbrauch. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.
- 1.2.

Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch von der SWA monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
- 1.2.1.

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.
- 1.2.2.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWA vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),die Zählernummer,die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- 1.2.3.

Die SWA wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.
- 1.2.4.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die SWA den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 1.2.3 gesondert hinweisen.
- 1.2.5.

Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der SWA eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte Gas. Hierzu übermittelt der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform innerhalb von 3 Werktagen an die SWA; andernfalls ist die SWA zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 GasGVV berechtigt.
- 1.2.6.

Mit der Abrechnung nach Ziffer 1.2.5 teilt die SWA dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 GasGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der SWA keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 1.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.
- 1.2.7.

Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilt der SWA den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- 1.2.8.

Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 1.2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist die SWA berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
- 1.2.9.

Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die SWA per Post an die vom Kunden benannte Adresse. Die der SWA durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kundenzu tragen und richten sich nach den jeweiligen Ablesumständen und nach der Versandart der Rechnung:

Der Kunde ermittelt die benötigten Messwerte oder sie werden fernausgelesen. Die Rechnung wird elektronisch versendet: Betrag: 12,48 € nettoDer Kunde ermittelt die benötigten Messwerte oder sie werden fernausgelesen. Die Rechnung wird postalisch versendet: Betrag: 13,32 € nettoDie SWA muss die Messwerte vor Ort ablesen. Die Rechnung wird elektronisch versendet: Betrag: 32,98 € nettoDie SWA muss die Messwerte vor Ort ablesen. Die Rechnung wird postalisch versendet: Betrag: 33,82 € netto

2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

- Der Kunde kann seine Zahlungen

a

durch Überweisung

b

durch Lastschriftinzugsverfahren

c

durch Barzahlung an die SWA leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

- Bei Zahlungsverzug des Kunden stellt die SWA, wenn die SWA erneut (a) zur Zahlung auffordert (Mahnung) oder (b) zum Zwecke des Einziehens des Betrags eine persönliche Vorsprache beim Kunden erfolgt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung:

a

für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) 0,95 €,

b

für jeden Außendienstesatz zum Zweck einer Unterbrechung der Versorgung (Inkasso): 37,00 €; die Pauschale umfasst die von dem Kunden durch Zahlung an den Außendienst oder erstmaligen Nachweis der Zahlung gegenüber dem Außendienst abgewendete Unterbrechung der Versorgung.

Die vorgenannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung. Der Anspruch auf Ersatz des durch den Zahlungsverzug des Kunden verursachten Schadens im Übrigen sowie der Anspruch auf Verzugszinsen gem. § 288 BGB bleiben unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der SWA kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den vorgenannten Kosten angegeben ist.

4. Unterbrechung / Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 19 GasGVV)

- 4.1.

Die SWA erhebt grundsätzlich pauschale Kostenbeiträge für die Unterbrechung sowie die Wiederherstellung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung.
- 4.2.

Die Kosten, die aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung sowie einer Wiederherstellung des Anschlusses oder der Nutzung entstehen, werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer bzw. dem Kunden entsprechend nach Aufwand und im Grundversorgungsgebiet gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der SWA in Rechnung gestellt. Sie variieren, je nachdem, ob die Maßnahme zu den normalen Geschäftszeiten oder außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgt. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
- 4.3.

Eine Wiederherstellung des Anschlusses außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgt grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen.
- 4.4.

Normale Geschäftszeiten: Mo. - Fr. von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.
- 4.5.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Hinweis gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung - EnergieStV

- Für den Fall der Verwendung von Erdgas nach § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung geben wir folgenden Hinweis:"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

6. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

- Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

7. Umsatzsteuer

- Die in diesen Bedingungen genannten Kosten/Preise sind Nettopreise. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den jeweiligen Kosten/Preisen in Rechnung gestellt. Sofern bei der jeweiligen Position nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, handelt es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen.

